

Diözese Chur



Pfarrei Sankt Peter und Paul zu Vals

Pfarreirat

STATUTEN

Präambel

GOTT ist in Jesus Christus Mensch geworden. Als Mensch hat er der Welt das Evangelium verkündet. Als Mensch hat er gelitten, ist er gestorben und von den Toten erstanden. So hat uns Jesus Christus den Zugang zum ewigen Heil erschlossen. Seine Jünger hat er in die Welt gesandt, das Evangelium zu verbreiten. So soll auch unsereins heute Gottes Frohbotschaft den Menschen kundtun, damit allen der Weg zum ewigen Heil bekannt werde.

Das Zweite Vatikanische Konzil umschreibt dies in der Pastoralkonstitution «Gaudium et spes»: *«Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sollen auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi sein.»*

So folgert dasselbe Konzil in der dogmatischen Konstitution «Lumen Gentium» (Licht der Völker), Nr. 33: *«Das Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt.»* und fährt in Nr. 37 fort: *«Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum in Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen.»*

Und im Dekret über das Laienapostolat «Apostolicam Actuositatem», Nr. 10 schließlich schreiben die Kon-

zilsväter: «Die Laien mögen sich daran gewöhnen, auf's engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarrei zu arbeiten.»

Auf diesen Grundlagen aufbauend sowie gemäß dem vom Bischof von Chur am 15. März 2006 erlassenen «Rahmenstatut für Pfarreiräte im Bistum Chur» werden für den Pfarreirat Vals folgende Statuten erlassen:

Artikel 1: Einsetzung und Verfassung

Den Weisungen der Römisch-Katholischen Kirche sowie ihrer Diözese Chur folgend besteht in der Pfarrei St. Peter und Paul zu Vals ein im Folgenden «Pfarreirat» genannter Pastoralrat, der sich aus seelsorgerlichen Mitarbeitern und Laien zusammensetzt, dem Pfarrer gemäß can. 536 § 2 CIC beratend zur Seite steht und ihn in der pastoralen Führung der Pfarrei unterstützt.

Artikel 2: Zweck und Aufgaben

Der Pfarreirat befasst sich im Rahmen der rechtlichen und liturgischen Ordnung der Kirche mit Fragen der Liturgie (Organisation und Durchführung gottesdienstlicher Feiern), der Verkündigung sowie der Diakonie. Des Weiteren widmet er sich der Pflege des Pfarrei- und Dorflebens sowie oekumenischer Beziehungen und arbeitet dazu mit anderen kirchlichen Gremien zusammen.

Der Pfarreirat nimmt Anregungen und Wünsche der Pfarreiangehörigen entgegen und bringt sie zur Sprache. Er informiert in geeigneter Weise die Gläubigen über seine Arbeit sowie die Aktivitäten der Pfarrei.

Der Pfarreirat muss bei seinen Vorschlägen die finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinde berücksichtigen. Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand sowie gegenseitige Information sind unerlässlich.

Der Pfarreirat zieht sich regelmäßig zu gemeinsamen Besinnungstagen zurück, damit dessen Mitglieder sich

auch als Glaubensgemeinschaft erfahren können. Zudem sorgt er für die Weiterbildung seiner Mitglieder.

Artikel 3: Zusammensetzung und Mitglieder

Der Pfarreirat setzt sich aus Klerikern und Laien zusammen, die der Pfarrei Sankt Peter und Paul zu Vals angehören:

- Von Amtes wegen: Der Pfarrer oder Pfarradministrator als dessen Präsident sowie eine Sakristanin.
- Delegierte: Ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes, eine Katechetin sowie, auf Einladung des Präsidenten, je ein Mitglied kirchlicher Vereine
- Ernante: Höchstens drei vom Präsidenten frei ernante Personen
- Gewählte: Höchstens fünf von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Personen. Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen.

Der Pfarreirat setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er soll die gesamte Pfarrei gut repräsentieren. Alle Mitglieder müssen volljährig sein.

Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Ernante und delegierte Mitglieder unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Artikel 4: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, im Sinne dieser Statuten ehrenamtlich im Pfarreirat mitzuarbeiten. Spesen, die in Ausübung übertragener Aufgaben anfallen, werden vergütet.

Artikel 5: Organisation

Der Pfarrer steht dem Pfarreirat vor. Im Falle einer Abwesenheit kann er den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. Er kann die Geschäftsführung sowie die Moderation des Rates auf Dauer einem vom Rat gewählten Mitglied übergeben. Im Übrigen konstituiert der Rat sich selbst.

Der Vorsitzende bereitet, gegebenenfalls mit dem Pfarrer, die Traktandenliste vor, beruft den Rat ein und leitet die Sitzungen.

Ein Aktuar protokolliert die Sitzungen.

Für besondere Aufgaben oder zur Beratung spezieller Fragen kann der Rat Arbeitsgruppen bilden sowie außenstehende Organisationen oder Fachleute beiziehen.

Artikel 6: Sitzungen

Der Pfarreirat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen finden statt, wenn der Pfarrer den Rat einberuft oder wenn mindestens zwei Mitglieder eine Einberufung verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Sie muss sämtliche Traktanden der Sitzung erwähnen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das den Ratsmitgliedern ausgehändigt wird.

Der Pfarreirat orientiert via Medien in angemessenem Umfang und in geeigneter Form über seine Tätigkeit.

Artikel 7: Rechte und Kompetenzen

Der Pfarreirat unterstützt und berät den Pfarrer (oder verantwortlichen Seelsorger) in dessen Leitungsfunktion als Hirte der Pfarrei. Gemäß can. 536 § 2 CIC steht dem Rat das beratende Stimmrecht zu. Beschlüsse des Pfarreirates bedürfen zu deren Gültigkeit der Annahme durch den Pfarrer.

Der Pfarrer prüft Anträge oder Empfehlungen des Rates im Lichte der kirchlichen Lehre und Disziplin. Eine ablehnende Entscheidung wird er begründen. Im Falle einer unlösbaren Schwierigkeit oder eines schwerwiegenden Konfliktes werden auf dem Dienstweg der Dekan oder der Generalvikar zu Rate gezogen.

Bei einer Pfarrvakanz arbeitet der Rat weiter, ohne jedoch grundlegende Änderungen im Pfarreileben vorzunehmen.

Der neue Pfarrer wird den Pfarreirat zusammenrufen und sich über dessen bisherige Arbeit orientieren. Er kann den bestehenden Rat neu konstituieren. Die von seinem Amtsvorgänger ernannten Mitglieder kann er entweder bestätigen oder durch andere ersetzen.

Artikel 8: Revision

Die vorliegenden Statuten können nur mit der Mehrheit der Pfarreiratsmitglieder, im Einverständnis mit dem Pfarrer sowie mit der Genehmigung des Diözesanbischofs bzw. dessen Stellvertreters ganz oder teilweise geändert werden.

Artikel 9: Inkrafttreten

Der Rat der Pfarrei St. Peter und Paul zu Vals hat diese Statuten anlässlich einer Sitzung am 29. November 2018 abschließend beraten und mit der erforderlichen Mehrheit gutgeheißen; der Pfarrer hat sein diesbezügliches Einverständnis gegeben und der Bischof von Chur hat sie genehmigt. Somit ersetzen sie die am 16. Oktober 2003 erlassenen Statuten.

Vals, 7. Februar 2019 Für den Pfarreirat

Der Pfarrer

Matthias Andreas Hauser

Chur, 2019 Für die Diözese Chur

Der Generalvikar

Prälat Dr. Martin Grichting